

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Hangelsberg-Nord“, 1. Änderung

Anpassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artengruppe: Vögel · Reptilien · Fledermäuse

Auftraggeber: **PANTA 181 Grundstücksgesellschaft m.b.H. & Co. KG**
Heegbarg 30
22391 Hamburg

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

M. Sc. (FH) Ulrike Müller
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Andrees

Projektnummer: 23-118U

Rangsdorf, 23. Januar 2025

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Hangelsberg-Nord“ (nachfolgend: B-Plan) wurde am 14.12.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter der Bedingung, dass eine Bekanntmachung und dessen Inkrafttreten erst nach einer Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (seit 11.12.2024: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)) erfolgen darf. Hintergrund ist die geplante Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Müggelspree-Löcknitz Wald- und Seengebiet“ durch den B-Plan. Das Ministerium stellte eine Zustimmung für die geplanten Verkehrsflächen inklusive Anlagen zur Regenwasserbehandlung sowie für das Mischgebiet MI 2 in Aussicht. Für das im Norden des B-Plan gelegene Gewerbegebiet GE 2 wurde die Zustimmung nicht in Aussicht gestellt.

Der Geltungsbereich des B-Plans wurde daraufhin im Norden um ca. 4 ha reduziert (Abbildung 1, Stand: 14.01.2025). Mit der Verkleinerung der Fläche verändert sich die Betroffenheit von geschützten Arten wie sie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den ursprünglichen Geltungsbereich geprüft wurden (Natur+Text, 2023). Die Änderungen werden im nachfolgenden Dokument dargelegt.

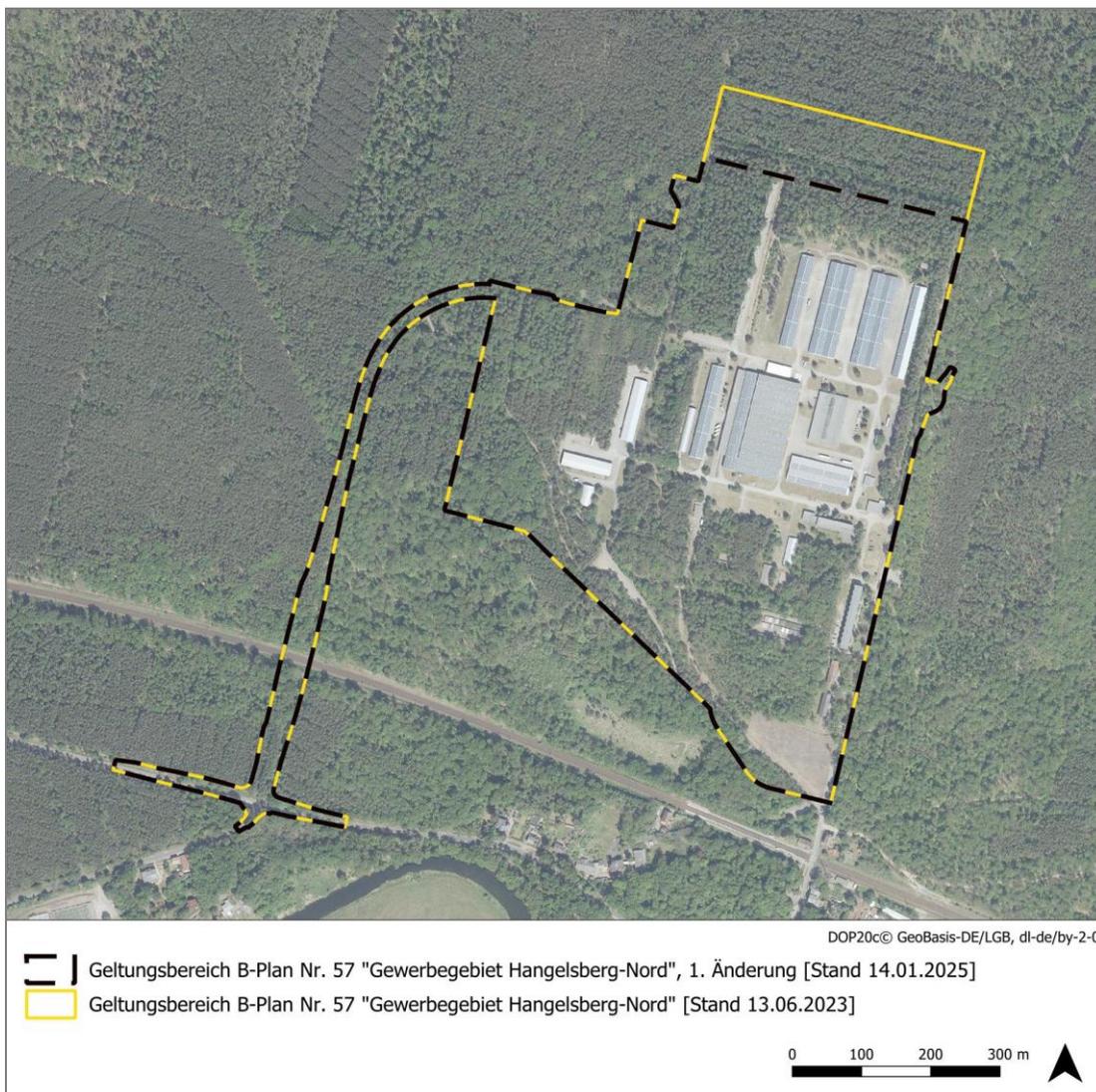


Abbildung 1: Darstellung des angepassten Geltungsbereichs für den B-Plan

2 Betroffenheit der Arten

Reptilien

Es befinden sich keine Reptilienlebensräume im geänderten Bereich. Die Artengruppe ist nicht betroffen. Es erfolgt keine Anpassung in den Maßnahmen des AFBs.

Fledermäuse

Es befinden sich zwei Bäume mit Habitatstrukturen (Habitatbäume) für Fledermäuse im entfallenen Bereich (Abbildung 2). Es handelt sich bei beiden Bäumen um Eichen, von denen Baum ID 110 eine tiefergehende Höhlung aufweist.

Mit der Maßnahme CEF4 (Anbringung von Fledermauskästen an Bäumen als Ausgleich für potentielle Baumquartiere) soll das Quartierpotential für Fledermäuse erhalten bleiben. Es entfällt ein Höhlenkasten für Fledermäuse. Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend angepasst (siehe Anhang).

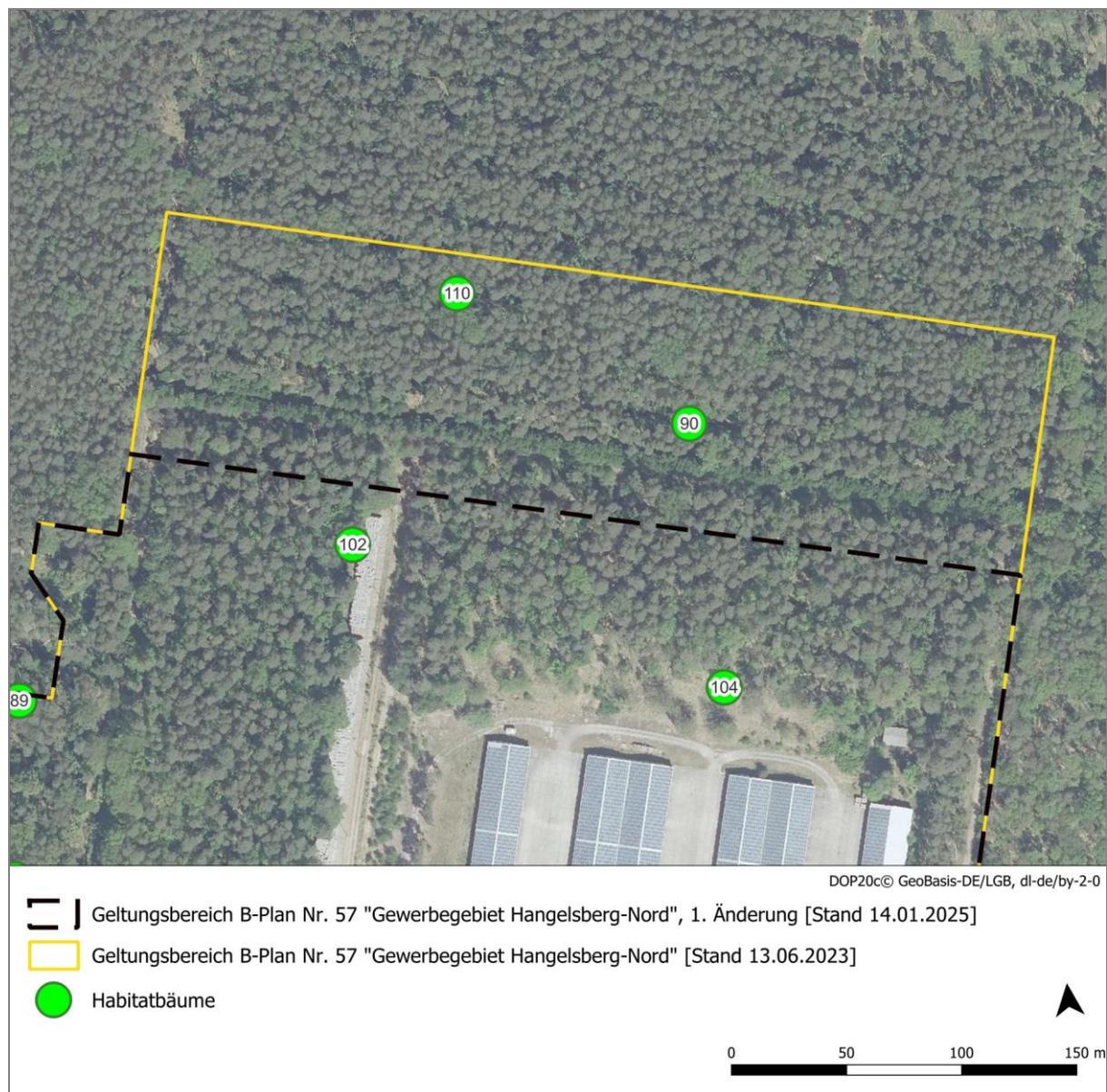


Abbildung 2: Habitatbäume im Geltungsbereich

Brutvögel

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs bleiben 26 Reviere von 16 Arten erhalten (Tabelle 1, Abbildung 3). Es wird prognostiziert, dass es für zwei Reviere des Baumpiepers sowie jeweils einem Revier von Singdrossel, Fitis, Sumpfmeise und Mönchsgrasmücke zu kleinräumigen Verschiebungen am Rand des Gewerbegebietes kommt, die Reviere aber erhalten bleiben.

Da durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs weniger Reviere von Höhlen- bzw. Nischenbrütern betroffen sind, kommt es zu einer Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Ersatzkästen im Rahmen der Maßnahme FCS 3 (Anbringen von Nistkästen an Bäumen für waldbewohnende Vogelarten) von 88 auf 80 (für genaue Änderung siehe Anhang).

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs werden ca. 4 ha Wald weniger in Anspruch genommen. Diese Verkleinerung findet sich auch anteilig in den Maßnahmen 3 E (Erstaufforstung von Laub-, Laubmisch- und Mischwald) und 4 E (Waldumwandlung - Unterbau von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernforsten) wieder. Durch die Verkleinerung ist auch in Bezug auf die gehölzgebundenen Frei- und Bodenbrüter weniger Lebensraum als Ausgleich nötig.

Tabelle 1: Liste der Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Revieranzahl in der im aktuellen Geltungsbereich entfallenden Fläche

Art	Kürzel	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EU-VRL	Anzahl Reviere
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>				1
Baumpieper	Bp	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		2
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>				3
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>				2
Kernbeißer	Kb	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V			1
Kleiber	Kl	<i>Sitta europaea</i>				1
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>				2
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>				4
Ringeltaube	Rt	<i>Columba palumbus</i>				2
Singdrossel	Sd	<i>Turdus philomelos</i>				1
Sommeregoldhähnchen	Sg	<i>Regulus ignicapilla</i>				1
Sumpfmeise	Sum	<i>Parus palustris</i>				2
Tannenmeise	Tm	<i>Parus ater</i>				1
Trauerschnäpper	Ts	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3		1
Waldbaumläufer	Wb	<i>Certhia familiaris</i>				1
Waldlaubsänger	Wls	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				1

RL_D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020) 0: erloschen; 1: vom Erlöschen bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste

RL_BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al., 2019): 0: erloschen; 1: vom Erlöschen bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste
EU-VRL: EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, 2009); Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

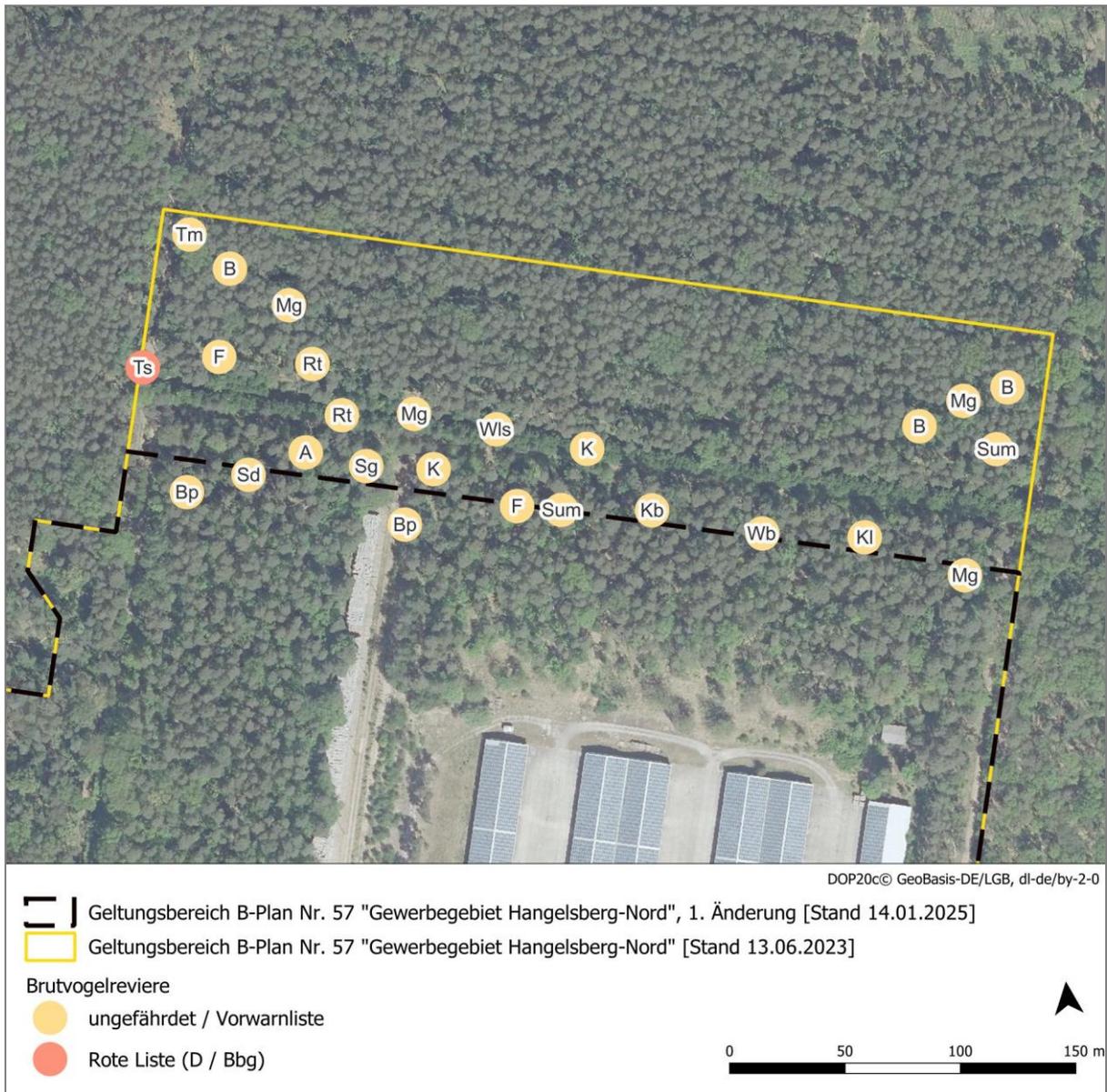


Abbildung 3: Brutvogelreviere, welche durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs erhalten bleiben (Kürzel siehe Tabelle 1)

3 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Anpassung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter sowie für folgende Brutvogelarten erfüllt werden:

- *Baum- und Gebüschbrüter:* Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gir-litz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig,
- *Höhlen- und Nischenbrüter:* Buntspecht, Grünspecht, Bachstelze, Hausrotschwanz, Mittelspecht, Star, Trauerschnäpper, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Kleiber, Tannenmeise, Grauschnäpper,
- *Bodenbrüter:* Baumpieper, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Zilpzalp.

Auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nicht vollständig abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

4 Anhang

In den nachfolgend aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Prüfbögen werden die Änderungen blau hervorgehoben.

4.1 Ausgleichsmaßnahmen

CEF4 Anbringung von Fledermauskästen an Bäumen als Ausgleich für potentielle Baumquartiere

Habitatbäume ohne Fledermausbesatz aber mit Quartierpotential werden im Regelfall im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Abweichungen sind nach Einstufung des Potentials möglich (geringes Potential – Verhältnis 1:1, sehr hohes Potential – Verhältnis 1:3).

In den Grenzen des Geltungsbereichs wurden 55 Habitatbäume festgestellt. Zwei davon befinden sich auf einer Grünfläche. Es sind insgesamt 53 Habitatbäume von einer Fällung betroffen. Davon befinden sich 12 Bäume im Eingriffsbereich der Straße, auf den restlichen Geltungsbereich entfallen 41 Bäume.

Als Kompensation werden insgesamt 52 Höhlen- und 12 Spaltenkästen veranschlagt. Davon entfallen 16 Kästen auf die Straße (12 Höhlen- und 4 Spaltenkästen) und 49 auf den restlichen Geltungsbereich (40 Höhlen- und 8 Spaltenkästen).

Es werden folgende Kastentypen empfohlen:

- Fledermaus-Flachkästen, z.B. von den Firmen Schwegler, Strobel oder Hasselfeldt (selbstreinigend)
- Höhlen-Sommerquartiere, z.B. Typ Fledermaushöhle 2N der Firma Schwegler (überwiegend selbstreinigend) oder Fledermaushöhle FLH14 der Firma Hasselfeldt (nicht selbstreinigend)
- Höhlen-Winterquartiere, z.B. Typ Fledermaus-Großraumhöhle 2FS der Firma Schwegler (nicht selbstreinigend)

Die Anbringung der Kästen erfolgt in mehreren Kastenrevieren in der Gemeinde Grünheide (Gemarkung Fürstenwalde, Flur 33, Flurstück 72 sowie Flur 34, Flurstück 38). Die ordnungsgemäße Anbringung ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und zu bestätigen.

Die Ersatzkästen sind für mindestens 25 Jahre zu betreuen.

FCS3 Anbringen von Nistkästen an Bäumen für waldbewohnende Vogelarten

Für höhlenbrütende, waldbewohnende Vogelarten erfolgt das Aufhängen von einem Nistkasten je betroffenem Revier als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Ausnahme Waldkauz). Insgesamt ist die Anbringung von 80 Nistkästen für folgende Arten vorgesehen:

- Kohlmeise: 31 Nistkästen für 31 betroffene Reviere, davon 28 Reviere im Geltungsbereich, 5 Reviere im Bereich der Straßenplanung (Höhlenkasten, Fluglochweite 32 mm),
- Blaumeise 13 Nistkästen für 13 betroffene Reviere, davon 11 Reviere im Geltungsbereich, 2 Reviere im Bereich der Straßenplanung (Höhlenkasten, Fluglochweite 26 mm),
- Gartenrotschwanz: 10 Nistkästen für 10 betroffene Reviere, davon 9 Reviere im Geltungsbereich, 1 Revier im Bereich der Straßenplanung (Nischenbrüterkasten),
- Waldbaumläufer und Gartenbaumläufer: 4 Nistkästen für 1 bzw. 3 betroffene Reviere im Geltungsbereich (Baumläuferhöhle),
- Kleiber: 5 Nistkästen für 5 betroffene Reviere, davon 5 Reviere im Geltungsbereich und 1 Revier im Bereich der Straßenplanung (Höhlenkasten, Fluglochweite 32 mm),
- Tannenmeise (2 Reviere), Haubenmeise (4 Reviere), Sumpfmehle (2 Reviere): 8 Nistkästen für insgesamt 11 betroffene Reviere im Geltungsbereich (Höhlenkasten, Fluglochweite 26 mm),
- Star: 4 Nistkästen für 4 betroffene Reviere im Geltungsbereich (Höhlenkasten, Fluglochweite ca. 45 mm),
- Trauerschnäpper: 1 Nistkasten für 1 betroffene Reviere im Geltungsbereich (Höhlenkasten, Fluglochweite 32 mm bzw. oval 30 x 45 mm),
- Grauschnäpper: 2 Nistkasten für 2 betroffene Reviere im Geltungsbereich (Nischenbrüterkasten, Halbhöhle).
- Waldkauz: 2 Nistkästen für ein betroffenes Revier im Geltungsbereich (Waldkauzkasten)

Die Anbringung der Kästen erfolgt im Stadtforst Fürstenwalde (Gemarkung Fürstenwalde, Flur 33, Flurstücke 3, 67, 68, 72 sowie Flur 34, Flurstück 38). Ein Teil der Nistkästen kann am Rand des Geltungsbereichs an geeigneten, verbleibenden Bäumen angebracht werden (Die Festlegung der Lage erfolgt im Rahmen der ÖBB gemäß den örtlichen Bedingungen). Die ordnungsgemäße Anbringung ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und zu bestätigen.

4.2 Prüfbögen

4.2.1 Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Wald-ränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor.

Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Großteil der Arten kommt ausschließlich bzw. vorwiegend im Waldbereich des Geltungsbereichs vor. Die Arten Bachstelze, Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler besiedeln mit einzelnen bzw. wenigen Brutpaaren die bestehenden Gebäude.

Der Waldkauz wurde mit zwei Revieren im UG nachgewiesen, welche südwestlich des bestehenden Logistikzentrums sowie im Umfeld des Bahnhofs Hangelsberg lokalisiert sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB}1 Ökologische Baubegleitung
- V_{AFB}2 Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden und Gehölzfällungen
- V_{AFB}12 Vermeidung Kollisionsrisiko für Vögel an großen Glasfassaden geplanter Gebäude
- CEF1 Errichtung eines Artenschutzhauses - Ersatz von Lebensstätten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten
- FCS1 Anbringen von Nistkästen für gebäudebrütende Arten
- FCS2 Ausweisung von Altholzparzellen
- FCS3 Anbringen von Nistkästen für waldbewohnende Vogelarten
- 3 E Erstaufforstung
- 4 E Waldumwandlung, Unterbau

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB2} wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Sollten die Bautätigkeiten noch bis zur Brutzeit andauern, so ist eine Ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich (Maßnahme V_{AFB1}). Eine anlagenbedingte Tötung oder Verletzung von Brutvögeln durch Kollision an großen Glasfassaden geplanter Gebäude kann durch die Maßnahme V_{AFB12} vermieden werden.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen auftreten. Diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bestände der jeweiligen Arten, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen in relevantem Maße sind nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Eiern oder besetzten Nestern werden durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) grundsätzlich vermieden. Die waldbewohnenden bzw. baumbrütenden Arten sind durch Überplanung der Waldbereiche und sonstiger Gehölzflächen betroffen. Die Vertreter dieser Gilde sind hinsichtlich der Revieranzahl wie folgt betroffen:

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschnäpper, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz

Blaumeise (13 Reviere), Buntspecht (4 Reviere), Gartenbaumläufer (3 Reviere), Gartenrotschwanz (10 Reviere), Grauschnäpper (2 Reviere), Grünspecht (1 Revier), Haubenmeise (4 Reviere), Kleiber (6 Reviere), Kohlmeise (31 Reviere), Sumpfmeise (2 Reviere), Tannenmeise (2 Reviere), Waldbaumläufer (1 Revier), Waldkauz (1 Revier).

Durch die Maßnahme FCS3 (Anbringung von Nistkästen für waldbewohnende Vogelarten) werden die betroffenen Reviere bzw. Niststätten - mit Ausnahme von Buntspecht und Grünspecht - in einer Waldfläche in der Gemeinde Grünheide vorgezogen kompensiert.

Der Waldkauz ist durch die Verluste von Habitatflächen aufgrund der Überplanung der Waldflächen im südlichen Teil des Geltungsbereichs betroffen. Die Reviere der beiden Brutpaare dürften neben dem südlichen Teil des Geltungsbereichs auch Waldbereiche nördlich und südlich der Bahnlinie umfassen. Es wird davon ausgegangen, dass das Revier südwestlich des Logistikzentrums mit den verbleibenden Waldflächen erhalten bleibt. Das Revier nördlich des Bahnhofs wird prognostisch verloren gehen. Eine Kompensation erfolgt über die Anbringung von entsprechenden Nistkästen in einem geeigneten Waldareal in der Umgebung mit bisher fehlenden Brutmöglichkeiten für die Art (FCS3). Für die genannten waldbewohnenden Arten kann eine Kompensation vorgezogen erfolgen, jedoch zum Großteil nicht im direkten Umfeld des Plangebietes erfolgen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt damit insgesamt nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Reviere der Spechtarten Buntspecht und Grünspecht können nicht vorgezogen kompensiert werden, da sie in der Regel ihre Bruthöhlen selbst anlegen. Mit der Maßnahme 3 E und 4 E entstehen langfristig geeignete Habitate für die beiden Arten. Zudem profitieren sie von der Maßnahme FCS3 (Ausweisung von Altholzparzellen).

Für die gebäudebewohnenden bzw. im Umfeld von Siedlungen brütenden Arten besteht eine Betroffenheit vorwiegend durch den Abriss der Gebäude. Die Vertreter dieser Gilde sind auf Revier-ebene wie folgt betroffen:

Bachstelze (4 Reviere), Feldsperling (2 Reviere), Haussperling (1 Revier), Hausrotschwanz (6 Reviere), Mauersegler (3 Reviere), Rauchschnäpper (1 Revier).

Für die Arten Feldsperling, Mauersegler, Rauchschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz (anteilig) und Bachstelze (anteilig) erfolgt eine Kompensation durch die vorgezogene Anbringung von Nistkästen (vor Abriss der Bestandsgebäude) an dem geplanten Artenschutzhaus (CEF1) bzw. an dem Schulgebäude (FCS1). Die übrigen Nistkästen für die betroffenen Reviere von Bachstelze und Hausrotschwanz werden an den zu entstehenden Gebäuden nach deren Fertigstellung angebracht (FCS1).

Für die Arten Buntspecht, Grünspecht, Bachstelze und Hausrotschwanz ist eine Kompensation insgesamt erst nachträglich möglich. Für die Arten Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Kleiber, Tannenmeise und Grauschnäpper ist eine Kompensation zum Großteil nur in einiger Entfernung vom Eingriffsort möglich. Die ökologische Funktion der betreffenden Lebensstätten kann folglich nur mit zeitlichem Verzug und nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit für die genannten Arten erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschnäpper, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die betreffenden Arten Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Kleiber, Tannenmeise, Grauschnäpper, Buntspecht, Grünspecht, Bachstelze und Hausrotschwanz gelten in Brandenburg nicht als gefährdet. Der Erhaltungszustand ist landesweit jeweils als günstig anzusehen. Es handelt sich um meist häufige Arten, von denen jeweils nur wenige Brutpaare vorhabensbedingt betroffen sind. Es sind kompensatorische, bestandsstützende Maßnahmen (FCS1, FCS2, FCS4, 3 E, 4 E) vorgesehen. Es ist trotz des zeitlichen Verzugs der Maßnahmenwirksamkeit keine signifikante Gefährdung der Bestände in Brandenburg und folglich keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen Arten zu erwarten.

4.2.2 Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich Brutvögel unterschiedlicher Gehölzbiotope wie Gebüsch, Hecken, Feldgehölze und Wälder und besiedeln auch Gärten und Parks. Singdrossel, Kernbeißer, Pirol, Sommergoldhähnchen und Mäusebussard kommen typischerweise in Wäldern vor. Die Türkentaube bewohnt vorwiegend dorfähnliche Siedlungsbereiche.

Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten sind meist mit mehreren Revieren im UG vertreten.

Der Mäusebussard brütet vermutlich im nahen Umfeld nördlich des UG. Der Geltungsbereich ist als Teil eines Reviers anzusehen.

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB1} Ökologische Baubegleitung
- V_{AFB2} Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden und Gehölzfällungen
- V_{AFB12} Vermeidung Kollisionsrisiko für Vögel an großen Glasfassaden geplanter Gebäude
- 1 E Anlage von Habitatstrukturen für Brutvogelarten des Halboffenlands
- 3 E Erstaufforstung
- 4 E Waldumwandlung, Unterbau

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB2} wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Sollten die Bautätigkeiten noch bis zur Brutzeit andauern, so ist eine Ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich (Maßnahme V_{AFB1}). Eine anlagenbedingte Tötung oder Verletzung von Brutvögeln durch Kollision an großen Glasfassaden geplanter Gebäude kann durch die Maßnahme V_{AFB12} vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen auftreten. Diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der betreffenden Arten aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind die Reviere folgender Arten vom Verlust betroffen:

Amsel (19 Reviere), Buchfink (40 Reviere), Gartengrasmücke (1 Revier), Girlitz (3 Reviere), Grünfink (4 Reviere), Kernbeißer (3 Reviere), Klappergrasmücke (1 Revier), Mönchsgrasmücke (22 Reviere), Pirol (1 Revier), Ringeltaube (6 Reviere), Singdrossel (1 Reviere), Sommergoldhähnchen (1 Reviere), Stieglitz (2 Reviere), Türkentaube (1 Revier), Zaunkönig (1 Revier).

Die Türkentaube wird sich vermutlich durch die insgesamt neu entstehende Freiflächenkulisse nach Fertigstellung der Gebäude und der Gestaltung der Freiflächen (Pflanzung der Straßenbäume Umfeld der Schule und des Bestandswohnhauses) wieder im Geltungsbereich ansiedeln, so dass das Revier langfristig erhalten bleibt. Für den Mäusebussard wird nicht von einer Betroffenheit hinsichtlich der Aufgabe des Reviers ausgegangen, da der Geltungsbereich nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen – die Waldränder und Rasenflächen werden möglicherweise zur Jagd genutzt - zählen dürfte.

Mit den Maßnahmen 3 E und 4 E entstehen für die betreffenden Arten langfristig Habitate in ausreichendem Umfang. Von den im Zuge der Maßnahme 3 E sich entwickelnden Waldrändern profitieren insbesondere die Arten Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Ringeltaube. Mit der Maßnahme 1 E werden Habitatstrukturen für mindestens jeweils ein Revier von Grünfink, Girlitz, Stieglitz und Klappergrasmücke entwickelt.

Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für die betroffenen gehölz-bewohnenden Arten dieser Gilde grundsätzlich nicht möglich (Wuchsdauer von Gehölzpflanzungen). Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit für diese Arten erfüllt.

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die betroffenen Arten werden nicht in einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste Brandenburg geführt und es handelt sich um häufige bzw. mäßig häufige Arten. Der Erhaltungszustand wird demnach jeweils als günstig eingeschätzt. Es erfolgt eine Kompensation im Rahmen des Waldausgleichs (3 E, 4 E), womit langfristig Habitats für die betroffenen Arten entstehen. Es ist trotz des zeitlichen Verzugs der Maßnahmenwirksamkeit keine signifikante Gefährdung der Bestände der genannten Arten in Brandenburg zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten tritt auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht ein.

4.2.3 Artengruppe Bodenbrüter

Artengruppe Bodenbrüter:

Baumpieper, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind - mit Ausnahme der Stockente - Brutvögel von mehr oder weniger dichten Gehölzbiotopen (Feldgehölze, Wälder, Waldränder). Die Waldschnepfe kommt meist in größeren durch offene Bereiche - wie Lichtungen, Schneisen und Kahlschläge - gegliederten Waldgebieten vor. Die Stockente besiedelt verschiedenste Gewässerbiotope und brütet mitunter in einiger Entfernung von Gewässerufern.

Die Arten treten in Brandenburg häufig bzw. mäßig häufig auf. Bei den genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten sind überwiegend mit >10 Revieren im UG vertreten. Von Nachtigall und Goldammer wurden zwei Reviere nachgewiesen. Die Waldschnepfe wurde mit einem Revier nördlich des Geltungsbereichs erfasst. Die Stockente wurde wahrscheinlich brütend nördlich der Deponie festgestellt.

Artengruppe Bodenbrüter:

Baumpieper, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V _{AFB1}	Ökologische Baubegleitung
V _{AFB2}	Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden und Gehölzfällungen
V _{AFB12}	Vermeidung Kollisionsrisiko für Vögel an großen Glasfassaden geplanter Gebäude
1 E	Anlage von Habitatstrukturen für Brutvogelarten des Halboffenlands
3 E	Erstaufforstung
4 E	Waldumwandlung, Unterbau

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch eine Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit der Arten (Vermeidungsmaßnahme V2) grundsätzlich vermieden. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Eine anlagenbedingte Tötung oder Verletzung von Brutvögeln durch Kollision an großen Glasfassaden geplanter Gebäude kann durch die Maßnahme V_{AFB12} vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen auftreten. Diese wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Artengruppe Bodenbrüter:

Baumpieper, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätte) werden durch eine Baufeldfreimachung (Beseitigung von Gehölzstrukturen) außerhalb der Brutzeit der Arten (Vermeidungsmaßnahme V2) grundsätzlich vermieden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze/Reviere sind folgende Arten betroffen:

Baumpieper (4 Reviere), Fitis (17 Reviere), Goldammer (1 Revier), Rotkehlchen (16 Reviere), Waldlaubsänger (5 Revier), Zilpzalp (2 Reviere).

Eine vorgezogene Kompensation durch Bereitstellung adäquater Niststrukturen ist für die hier behandelten, an Gehölze gebundenen Arten aufgrund der Entwicklungsdauer von Pflanzungen nicht möglich. Mit den vorgesehenen forstbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Waldausgleichs (3 E und 4 E) werden für die betroffenen Arten langfristig Ausgleichshabitate in ausreichendem Umfang geschaffen. Von den im Zuge der Maßnahme 3 E sich entwickelnden Waldrändern profitieren insbesondere die Arten Baumpieper, Goldammer, Nachtigall und Zilpzalp. Mit der Maßnahme 1 E werden Habitatstrukturen für jeweils ein Revier von Fitis und Goldammer entwickelt.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die betroffenen Arten werden nicht in einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste Brandenburg geführt und es handelt sich um häufige bzw. mäßig häufige Arten. Der Erhaltungszustand wird demnach jeweils als günstig eingeschätzt.

Es sind kompensatorische Maßnahmen im Rahmen des Waldausgleichs vorgesehen (1 E, 3 E, 4 E), durch die langfristig Habitate für die betroffenen Arten entstehen. Es ist trotz des zeitlichen Verzugs der Maßnahmenwirksamkeit keine signifikante Gefährdung der Bestände der genannten Arten in Brandenburg zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten tritt auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht ein.

4.2.4 Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Trauerschnäpper bevorzugt alte Laub- und Laubmischwälder, gelegentlich mit geringem Nadelholzanteil. Er meidet dagegen geschlossene Bebauung, Weichholzauwälder, Feldgehölze und reine Kiefernforste. Wenn ein größeres Nistkastenangebot vorhanden ist, besiedelt er auch jüngere Baumbestände, Nadelwälder, Kleingärten, Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfe. Der Trauerschnäpper ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nistkästen werden natürlichen Höhlen vorgezogen.

Die Art ist in Brandenburg nicht gefährdet, in Brandenburg mittelhäufig bis häufig und im Bestand rückläufig. Deutschlandweit gilt die Art als gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurden 6 Reviere des Trauerschnäppers im UG festgestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB1} Ökologische Baubegleitung
- V_{AFB2} Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden und Gehölzfällungen
- V_{AFB12} Vermeidung Kollisionsrisiko für Vögel an großen Glasfassaden geplanter Gebäude
- FCS3 Anbringen von Nistkästen für waldbewohnende Vogelarten

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB2} wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Eine anlagenbedingte Tötung oder Verletzung von Brutvögeln durch Kollision an großen Glasfassaden geplanter Gebäude kann durch die Maßnahme V_{AFB12} vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld siedelnden, anlagebedingt nicht betroffenen Individuen (Brutpaare) zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da die Art in Brandenburg häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren kann. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Baubedingte Zerstörungen von Eiern oder besetzten Nestern werden durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V1) grundsätzlich vermieden. Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind zwei Reviere nordwestlich des derzeitigen Gewerbegebietes betroffen. Die übrigen Reviere liegen randlich bzw. fernab der Vorhabensfläche, so dass deren Erhalt sicher zu prognostizieren ist. Durch die Anbringung von Nistkästen (Maßnahme FCS3) werden die betroffenen zwei Reviere vorgezogen, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang kompensiert. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten wird nicht gewahrt, womit der Verbotstatbestand erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Der Trauerschnäpper gilt in Brandenburg als ungefährdet. Der Erhaltungszustand der Art wird demnach als günstig eingeschätzt. Der Bestand in Brandenburg wird nach Ryslavý et al. (2019) mit 8.500 - 12.000 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben sind lediglich zwei Brutpaare betroffen. Mit der Maßnahme FCS3 werden als Kompensation Nistmöglichkeiten für die Art in der weiteren

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Umgebung (bei Fürstenwalde) vorgezogen bereitgestellt. Eine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg ist somit nicht gegeben. Der Erhaltungszustand der Population der Art in Brandenburg verschlechtert sich trotz einer Realisierung des Vorhabens insgesamt nicht.

Quellen

- Natur+Text. (2023). Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Hangelsberg Nord" - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. In.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Südfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L170 S.115).